

Auf keinen Fall zahlen

„Ungewollte“ Eintragung ins Branchenregister kann teuer werden

Seit einiger Zeit nimmt die Zahl unseriöser Adress- und Telefonbuchverlage, die als Rechnungen aufgemachte Eintragungsangebote für Branchenregister oder irreführende Formulare für Branchenregistereinträge in Umlauf bringen, stetig zu. Der Schaden, der Unternehmen deutschland- und europaweit durch den ungewollten Vertragsschluss zugefügt wird, ist enorm.

Meistens erhalten die Unternehmen als Gegenleistung für ihre Zahlung der Eintragungsgebühren keine oder nur eine für sie wertlose Gegenleistung, da die „erkauften“ Branchenverzeichnisse entweder überhaupt nicht existieren oder die Eintragung ohne Sortierung nach Branche oder Sitz des Unternehmens erfolgt.

Eine der vielen unseriösen Vorgehensweisen ist die, dass ein Adress- oder Telefonbuchverlag Formulare an Unternehmen verschickt und auf den ersten Blick mit einem kostenlosen Grundeintrag wirbt. Im kleingedruckten Fließtext ist jedoch geschickt eine Zahlungsverpflichtung versteckt.

Mit Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars wird beabsichtigt, keinen Vertrag über eine kostenlose Grundeintragung, sondern vielmehr über einen kostenpflichtigen hervorgehobenen Ein-

trag mit dem Kunden abzuschließen. Erst nachdem die Unternehmer die „saftige“ Rechnung der Adress- und Telefonbuchverlage erhalten haben, wird ihnen bewusst, eine kostenpflichtige Eintragung in Auftrag gegeben zu haben.

Jedoch siegt die Dreistigkeit der Adress- und Telefonbuchverlage nicht immer. In einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen wurden Verträge, die unter Verwendung derartiger Formulare „zustande gekommen“ sind, wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot der §§ 305 ff BGB als nichtig angesehen.

Darüber hinaus wurde von den Gerichten bei Verwendung derartiger Formulare eine arglistige Täuschung im Sinne von § 123 BGB bejaht. Unternehmern, die derartige Formulare aus Unachtsamkeit unterzeichnet haben, kann nur geraten werden, keinesfalls Zahlungen auf die Rechnungen der Adress- und Telefonbuchverlage zu leisten und sich gegen den „vermeintlichen“ Vertragsschluss zu wehren.

Der Vertrag sollte unbedingt wegen arglistiger Täuschung angefochten werden und zudem mit der Nichtigkeit des Vertrages wegen Verwendung überraschender Klauseln/Verstoß gegen das Transparenzgebot argumentiert werden.

Hat man bereits gezahlt, sollte

man den Verlag auf Rückzahlung verklagen. Andernfalls sollte auf Feststellung geklagt werden, dass man nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Neben der Einleitung zivilrechtlicher Schritte sollte man auch darüber nachdenken, strafrechtliche Schritte gegen die Adress- und Telefonbuchverlage in die Wege zu leiten; denn je mehr Geschädigte Strafanzeige stellen, desto höher wird auch die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung und desto mehr nimmt das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit zu.

Info

Die Autorin des Beitrags, Eva Siedersbeck (Bild) aus Straubing, Jahrgang 1975, ist seit Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens im Jahr 2005 angestellte Rechtsanwältin bei der Sozietät Jürgen Geiling & Partner in Cham. In der Sozietät ist sie für die Bereiche allgemeines Zivilrecht, Forderungseinzug und Zwangsvollstreckung sowie Franchiserecht zuständig. Ihre Interessenschwerpunkte sind neben dem Miet- das Erb- sowie Verkehrsrecht.

